

## 1758 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

### **über den Antrag 734/A der Abgeordneten Dr. Christian Brünner, Dr. Hilde Hawlicek und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Finanzierung des Erwerbs der „Sammlung Leopold“**

Die Abgeordneten Dr. Christian Brünner, Dr. Hilde Hawlicek und Genossen haben am 15. Juni 1994 den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Die Sammlung Leopold, deren Inventarisierung kurz vor dem Abschluß steht, umfaßt zirka 4 000 Einzelexponate und stellt nach Ansicht der Fachwelt eine der bedeutendsten Sammlungen der österreichischen und mitteleuropäischen klassischen Moderne dar. Die Bedeutung der Sammlung und ihrer Teile wurde und wird bei viel beachteten Ausstellungen dokumentiert; in nächster Zeit stehen Ausstellungen im Palazzo Vecchio in Florenz, im Guggenheim-Museum in New York, in der Kunsthalle Tübingen, im Museum Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, in der Hamburger Kunsthalle und im Musée de l'art moderne in Paris bevor.“

Die Summe der Einzelverkaufswerte im Inland wird von Sachverständigen auf über 7,5 Milliarden Schilling geschätzt. Ein Gutachten durch einen international anerkannten ausländischen Sachverständigen über den Wert der Sammlung als Ganzes wird Ende Mai/Anfang Juni 1994 vorliegen.

Obzwar Prof. Dr. Leopold sein Angebot, die komplette Sammlung gegen Leistung eines Betrages von 2,6 Milliarden Schilling in die Stiftung einzubringen, damit sein persönliches Eigentum aufzugeben und so die Erhaltung der Sammlung für Wien und Österreich sicherzustellen, im Verhandlungsweg auf 2,2 Milliarden Schilling reduziert hat, kann dieses nur in zwei Tranchen, nämlich von 1994 bis 2004 und 2001 bis 2007

angenommen werden. Dieser Betrag soll zur Hälfte durch Zuwendungen des Bundes, zur Hälfte durch Zuwendungen der Oesterreichischen Nationalbank aufgebracht werden; daher ist einerseits im § 1 Z 1 eine Ermächtigung an die zuständigen Bundesminister, andererseits in § 2 eine entsprechende Bestimmung betreffend die Oesterreichische Nationalbank enthalten. Die Oesterreichische Nationalbank beabsichtigt, einen Betrag von 750 Millionen Schilling unverzüglich nach Beschußfassung über das Gesetz und Gründung der Stiftung dieser zuzuwenden.

An sich wäre die Oesterreichische Nationalbank wohl auch ohne eigene gesetzliche Ermächtigung zu Gewinnausschüttungen in der vorgesehenen Form befugt, in Anbetracht der Größenordnung der Beträge schien jedoch eine Klarstellung empfehlenswert. Die vorgesehene Regelung enthält bloß eine Ermächtigung und präjudiziert die Beschlüsse der zuständigen Organe der Oesterreichischen Nationalbank in keiner Weise.

Es soll versucht werden, auch Spenden von dritter Seite zur Finanzierung des Erwerbes der Sammlung Leopold zu erlangen. Derartige Spenden sollen die Belastung des Bundes und der Oesterreichischen Nationalbank zu gleichen Teilen mindern, was hinsichtlich des Bundes in § 1 lit. b ausdrücklich gesetzlich verankert wird.

Der in § 1 lit. c verwendete Begriff ‚verfügt‘ ist im Sinne des § 63 BHG zu verstehen.

Es ist vorgesehen, die Stiftung ‚Museum Leopold‘ als gemeinnützige Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz zu errichten. Stifter ist Prof. Dr. Leopold. Die Republik Österreich und die Oesterreichische Nationalbank gewähren der Stiftung Zuwendungen nach Maßgabe des gegenständlichen Bundesgesetzes.

Für den durch den Betrieb des Museums entstehenden Aufwand liegt dem Gesetzentwurf eine Kostenprognose bei.

Da die Bundesrate für die Stiftung erst 1995 wirksam wird, ergeben sich für das Budget 1994 keine ausgabenwirksamen Konsequenzen.

Ungeachtet der Unsicherheiten, mit denen jede Prognose zwangsläufig behaftet ist, kann doch behauptet werden, daß der Bund aus dem Bestand und dem Betrieb des ‚Leopold Museums‘ einschließlich des Sammlungsausbau weniger belastet wird als aus der Führung eines rein staatlichen Museums.

Es ist vorgesehen, ehestmöglich die Stiftung zu errichten und die in Durchführung des Gesetzes

und zur Aufnahme der stiftlichen Aktivitäten notwendigen Vereinbarungen zu schließen.

Die Planung für das im Komplex des Museumsquartiers vorgesehene Museumsgebäude wird fortgesetzt und Mitte 1994 dem baubehördlichen Vorbewilligungsverfahren und dem Bewilligungsverfahren nach dem Denkmalschutzgesetz zugeführt werden. Ein Baubeginn wäre gegebenenfalls 1995 möglich. Die Eröffnung und Inbetriebnahme des ‚Leopold Museums‘ würde diesfalls 1997/98 erfolgen.

#### Kosten: (Annahmen nach dem Stand April 1994)

##### Einmalige Kosten:

	Millionen Schilling
Zuwendung an die Stiftung (750 Millionen Schilling + 350 Millionen Schilling) .....	1 100
Gebäude.....	570
Erstausstattung (Annahme 15% der Gebäudeinvestition) .....	<u>85</u>
	1 755

##### Laufende Kosten pro Jahr:

Gebäudeinstandhaltung (Annahme 1,5% der Investition) .....	8,5
Nachschaftung der Ausstattung (Annahme 5% der Ersteinrichtung)	4,25
Personal .....	28
Betriebskosten, Aufwendungen, Ausstellungen .....	18
allfällige Versicherung .....	8
Sammlungsausbau .....	<u>15</u>
	81,75

##### Laufende Einnahmen pro Jahr:

Eintritt bei angenommenen 600 000 Besuchern pro Jahr.....	48
Shop, Verwertungsrechte .....	<u>20</u>
	68

Aus dieser Modellrechnung folgen für das ‚Leopold-Museum‘ einmalige Kosten in Höhe von zirka 1 755 Millionen Schilling und ein geschätzter jährlicher Abgang (einschließlich Sammlungsausbau) in Höhe von zirka 13,75 Millionen Schilling.“

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat den erwähnten Antrag in seiner Sitzung am 29. Juni 1994 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Herbert Scheibner, Dr. Christian Brünner, Dr. Severin Renoldner, Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner sowie der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Erhard Busek.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf in der diesem

Bericht beigedruckten Fassung mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1994 06 29

Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch  
Berichterstatter

Dr. Johann Stippel  
Obmann

%.

### **Bundesgesetz betreffend die Finanzierung des Erwerbs der „Sammlung Leopold“**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**§ 1.** Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

1. Zuwendungen zur Finanzierung des Erwerbes der Sammlung Leopold durch eine zu errichtende gemeinnützige Privatstiftung bis zu 750 Millionen Schilling in den Jahren 1995 bis 2004 und bis zu weiteren 350 Millionen Schilling in den Jahren 2001 bis 2007 (jeweils zuzüglich einer in den Zahlungsplänen festzulegenden angemessenen Wertsicherung, jedoch ohne Verzinsung) zu leisten;
2. dafür zu sorgen, daß der zu errichtenden gemeinnützigen Privatstiftung die erforderlichen Räume für museale und Hilfszwecke möglichst im Komplex des Museumsquartiers Wien (Bundesgesetz vom 7. Juni 1990, BGBl. Nr. 372/1990 [in der jeweils geltenden Fassung]) zur Verfügung gestellt werden;
3. nach Maßgabe eines von der Privatstiftung zu erstellenden und vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu genehmigenden jährlichen Budgetplanes die aus sonstigen Einnahmen der Stiftung nicht gedeckten Ausgaben des Museumsbetriebes zu tragen,

dies alles unter der Voraussetzung, daß sichergestellt wird, daß

- a) die Sammlung Leopold zur Gänze in das Eigentum der zu errichtenden gemeinnützigen Privatstiftung übergeht,
- b) gemäß Z 1 eingegangene Verpflichtungen um die Hälfte jenes Betrages gemindert

werden, der durch andere Spender als die Oesterreichische Nationalbank der zu errichtenden gemeinnützigen Privatstiftung für den Erwerb der Sammlung Leopold zugewendet wird,

- c) Entscheidungen, in deren Durchführung Verbindlichkeiten der Privatstiftung entstehen sollen oder mit welchen über Vermögenswerte der Privatstiftung verfügt wird, gegen den Willen der vom Bundesminister für Finanzen entsandten Mitglieder des Stiftungsvorstandes ausgeschlossen sind,
- d) bei Auflösung der Privatstiftung ihr gesamtes Vermögen in das Eigentum des Bundes übergeht, der jedoch in diesem Fall verpflichtet ist, die Sammlung zu erhalten und in ihren wesentlichen Teilen als „Leopold Museum“ andauernd auszustellen.

**§ 2.** Die Oesterreichische Nationalbank wird ermächtigt, im Sinne von § 69 Abs. 3 letzter Halbsatz des Nationalbankgesetzes, BGBl. Nr. 50/1984, in der Fassung BGBl. Nr. 697/1991 Zuwendungen zur Finanzierung des Erwerbes der Sammlung Leopold durch eine zu errichtende gemeinnützige Privatstiftung bis zur Höhe von 1,1 Milliarden Schilling (zuzüglich einer allfälligen angemessenen Wertsicherung, jedoch ohne Verzinsung) zu leisten, und zwar 750 Millionen Schilling im Jahre 1994 und 350 Millionen Schilling in den Jahren 2001 bis 2007.

**§ 3.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

1. § 1 der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen
2. § 2 der Bundesminister für Finanzen betraut.

## Minderheitsbericht der Abgeordneten Herbert Scheibner, Mag. Karin Praxmarer und Mag. John Gudenus

**Zur Vorgangsweise:**

Die Abgeordneten Dr. Christian Brünner und Dr. Hilde Hawlicek haben am 15. Juni 1994 dem Nationalrat einen Initiativantrag betreffend ein Bundesgesetz über die Finanzierung des Erwerbs der „Sammlung Leopold“ übermittelt, der in der Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 29. Juni 1994 behandelt wurde.

**Darin werden folgende Punkte behandelt:**

Den Bund kostet der Ankauf der „Sammlung Leopold“ 1,1 Milliarden Schilling. Bedingung gemäß § 1 für den Ankauf der „Sammlung Leopold“ ist der Übergang der ganzen Sammlung in das Eigentum der Privatstiftung, die Minderung der Bundeszuwendungen um die Hälfte, wenn andere Spender als die Oesterreichische Nationalbank Leistungen erbringen, ein Mitspracherecht des Finanzministeriums bei Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften, der Übergang des gesamten Stiftungsvermögens bei Auflösung der Stiftung an den Bund.

Der § 2 umfaßt die Mitfinanzierungsermächtigung für die Nationalbank im Ausmaß von 1,1 Milliarden Schilling.

**Die Kritikpunkte der FPÖ an diesem Bundesgesetz:**

Die FPÖ ist grundsätzlich für den Ankauf der „Sammlung Leopold“, da es sich hierbei um den Erwerb einer kunsthistorisch wertvollen Sammlung handelt. Nicht einverstanden ist die FPÖ jedoch mit den rechtlichen Rahmenbedingungen für diesen Ankauf. So wird in § 1 Z 2 auf die Verwirklichung des Baues des Museumsquartiers mit Standort Messepalast abgestellt. Des weiteren wird in § 1 Z 3 auf eine Nachschußpflicht des Bundes für den jährlich zu erwartenden Abgang aus dem laufenden Museumsbetrieb abgestellt, der jetzt noch nicht exakt abzuschätzen ist. Da die FPÖ aus bau- und denkmalschutzrechtlichen Gründen gegen den Bau des Museumsquartiers auf dem Standort Messepalast ist und die laufende Abgangsdeckung durch den Bund für den Museumsbetrieb nicht als gesichert ansieht, lehnt sie den Ankauf der „Sammlung Leopold“ auf der derzeit vorliegenden Rechtsgrundlage ab.